

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2026/38 von Peter Riebli: «Fördert der Daueraufenthaltsstatus eine Masseneinwanderung in die Sozialhilfe?» 2026/38

vom 14. April 2026

1. Text der Interpellation

Am 15. Januar 2026 reichte Peter Riebli die Interpellation 2026/38 «Fördert der Daueraufenthaltsstatus eine Masseneinwanderung in die Sozialhilfe» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

In den neuen EU-Verträgen verpflichtet sich die Schweiz, die Personenfreizügigkeit auszudehnen und Teile der Unionsbürgerrichtlinie zu übernehmen, die es EU-Bürgern künftig ermöglicht, leichter einen Daueraufenthaltsstatus zu erlangen (ein Status, den es bisher in der Schweiz nicht gibt). Integrationskriterien, die für eine Niederlassungsbewilligung nötig sind, spielen für den Erhalt des Daueraufenthaltsrechts keine Rolle. Voraussetzung für das Daueraufenthaltsrecht ist eine fünfjährige Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Dabei ist die Definition von Erwerbstätigkeit sehr weit gefasst. So reicht ein Teilzeitpensum von 30 bis 40 Prozent, in manchen Fällen sind sogar zwölf Wochenstunden ausreichend. Selbst Phasen von Arbeitslosigkeit oder kurzzeitigem Sozialhilfebezug werden nicht als erwerbslose Zeit gewertet. Ein Gutachten des Forschungsbüros Ecoplan im Auftrag des Bundes prognostiziert, dass fünf Jahre nach Einführung der neuen Regelung rund 570'000 Personen das Daueraufenthaltsrecht in der Schweiz erhalten könnten. Jährlich könnten weitere 50'000 bis 70'000 hinzukommen. Die Studie geht davon aus, dass vor allem Personen in prekären Arbeitsverhältnissen oder mit geringen Sprachkenntnissen das Recht beantragen werden. Der erweiterte Familiennachzug bei Daueraufenthalter dürfte die Einwanderung weiter anheizen. Neben minderjährigen Kindern und Ehegatten dürften nämlich auch Enkel und erwachsene Kinder, die noch nicht 21-jährig sind, einreisen. Zudem könnten je nach Ermessen der Behörden auch Konkubinatspartner, Gross- und Schwiegereltern sowie pflegebedürftige Familienmitglieder, falls diese auf Unterstützung angewiesen sind, nachgezogen werden. Mit dem Daueraufenthaltsrecht wird ein ganz neuer Status geschaffen. EU-Bürger (einschliesslich der künftigen, weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten) dürfen in der Schweiz bleiben, auch wenn sie arbeitslos oder sozialhilfeabhängig werden, was zu massiv höheren Kosten für die Steuerzahler bzw. zu höheren Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen führen wird. Das Daueraufenthalts- LRV 2026/38, 15. Januar 2026 2/2 recht ist also offenkundig neu für die Schweiz – und es geht weit über eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung hinaus. Es ist eine Art Schweizer Pass ohne Stimmrecht, eine lebenslange Garantie für staatliche Rundumversorgung und selbst bei Verbrechen kaum entziehbar. In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. *Hat der Regierungsrat schon Schätzungen, wie viele Personen in Baselland in 5 Jahren den Daueraufenthaltsstatus verlangen könnten?*
2. *Wie viele zusätzliche Sozialhilfefälle und welche Mehrkosten für den Sozialbereich schätzt der Kanton Baselland, sollten die neuen Freizügigkeitsregeln in Kraft treten?*
3. *Waren dem Regierungsrat diese Folgen bei der Debatte über die EU-Verträge bewusst? Wie beurteilt der Regierungsrat diese Folgen?*
4. *Welche Massnahmen plant der Regierungsrat, um die erwarteten Mehrkosten im Sozialbereich in den Gemeinden abzufedern?*
5. *Beabsichtigt der Regierungsrat zusätzliche Sparmassnahmen in anderen Bereichen?*
6. *Welche Gefahren sieht der Regierungsrat betreffend Missbräuche im Sozialbereich aufgrund der neuen Freizügigkeitsregeln? Welche Massnahmen will der Regierungsrat dagegen ergreifen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Im Rahmen des Pakets zur Stabilisierung der Beziehungen Schweiz–EU wird das Freizügigkeitsabkommen (FZA) durch die Teilübernahme der Richtlinie 2004/38/EG (Unionsbürgerrichtlinie) aktualisiert. Diese Weiterentwicklung führt im Bereich der Sozialhilfe zu punktuellen Änderungen: Bestimmte EU-Staatsangehörige – insbesondere Daueraufenthaltsberechtigte sowie unfreiwillig arbeitslos gewordene Erwerbstätige – erhalten einen erweiterten Zugang zur Sozialhilfe, ohne automatisch ihr Aufenthaltsrecht zu verlieren. Gleichzeitig nutzt die Schweiz die in der Richtlinie vorgesehenen Ausschlussmöglichkeiten, etwa den Sozialhilfeausschluss während der ersten drei Monate des Aufenthalts, um eine direkte Einwanderung in die Sozialsysteme zu verhindern.

Die Sozialhilfe bleibt grundsätzlich kantonale bzw. kommunale Aufgabe. Der Bund kann jedoch aus migrationspolitischen Gründen begrenzte Regelungen erlassen. Die Übernahme der Richtlinie erfolgt nicht automatisch, sondern kontrolliert über den Gemischten Ausschuss im Rahmen des FZA. Insgesamt sind die finanziellen Mehrbelastungen gemäss [erläuterndem Bericht des Bundesrats](#) moderat und bewegen sich im Verhältnis zum Gesamtsystem auf überschaubarem Niveau.

Für das System der sozialen Sicherheit, insbesondere im Bereich der Sozialhilfe, sind damit die teilweise Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie, die präzisierete Schutzklausel sowie die vorgesehenen innerstaatlichen Begleitmassnahmen von zentraler Bedeutung. Diese Änderungen werden insbesondere auf kantonaler und kommunaler Ebene Auswirkungen entfalten.

Daueraufenthaltsrecht

EU-Staatsangehörige erhalten neu nach fünf Jahren rechtmässigem und ununterbrochenem Aufenthalt ein unbefristetes Aufenthaltsrecht. Dieses Recht ist nicht mehr an Bedingungen wie Erwerbstätigkeit oder ausreichende Existenzmittel geknüpft.

Mit dem Daueraufenthaltsrecht besteht ein gesicherter Status: Sozialhilfebezug führt grundsätzlich nicht mehr automatisch zum Verlust des Aufenthaltsrechts. Die Schweiz kann jedoch Zeiten von mindestens sechs Monaten, in denen jemand vollständig von Sozialhilfe abhängig war, von der Berechnung der Fünfjahresfrist ausschliessen.

Zu beachten ist, dass innerhalb der ersten fünf Jahre (bis zum Erhalt des Daueraufenthaltsrechts) weiterhin Wegweisungen bei Sozialhilfebezug möglich bleiben.

Nach aktuell geltendem Recht erhalten Personen aus dem EU/EFTA-Raum in der Regel nach einem Aufenthalt von 5 Jahren eine Niederlassungsbewilligung C. In der Praxis zeigt sich, dass die heute im Bereich des FZA verfügbaren Wegweisungen i.d.R. eher Personen mit Aufenthaltsbewilligung B und nicht mit Niederlassungsbewilligung C betreffen. EU-Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung werden bereits heute kaum weggewiesen. In den letzten sechs Jahren wurden im Kanton Basel-Landschaft insgesamt lediglich 44 Wegweisungen von EU-Bürgerinnen und -Bürgern mit einer B oder C Bewilligungen verfügt, die keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen sind und Sozialhilfe bezogen haben. Die meisten Wegweisungen wurden indessen nicht vollzogen, da die betroffenen Personen nach der Wegweisung wieder einen Arbeitsvertrag vorweisen konnten. So gesehen schafft die Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie keine gänzlich neue Ausgangslage. Eine Wegweisung aufgrund von Sozialhilfebezug innerhalb der ersten fünf Jahre bleibt weiterhin möglich, was die Phase betrifft, in der aktuell diese Regelung hauptsächlich zur Anwendung kommt.

Einschätzung Regierungsrat

Der Regierungsrat hat am 28. Oktober 2025 im Rahmen der Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» dem Bund eine [Stellungnahme](#) unterbreitet. Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat den Verhandlungsabschluss der Schweiz mit der Europäischen Union (EU) und damit die Weiterentwicklung und Stabilisierung der Beziehungen mit dieser.

Der Regierungsrat hat sich ebenfalls in Bezug auf den Bereich der sozialen Sicherheit und insbesondere der Auswirkung der Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie geäussert (vgl. S. 7 der Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft). Dabei hat er darauf hingewiesen, dass die Schätzungen im erläuternden Bericht des Bundes zu allfälligen Mehrkosten durch die Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie ausschliesslich auf einem vollständigen Sozialhilfebezug abstützen. Dies bildet aber nicht das vollständige Bild ab. So wurden Personen, die teilunterstützt werden, da sie noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen, nicht inkludiert. Dazu führte der Regierungsrat in seiner Stellungnahme aus, dass eine Einführung eines nationalen Monitorings zu Entwicklung der Sozialhilfezahlen in diesem Zusammenhang erfolgen soll.

Zudem wies der Regierungsrat in seiner Stellungnahme darauf hin, dass mit den Neuerungen auch mit einem erhöhten Koordinationsaufwand, einer steigenden Komplexität der Einzelfälle sowie einem zusätzlichen Regelungsbedarf auf kantonaler Ebene zu rechnen sei. Dies betrifft insbesondere die Zusammenarbeit mit den Migrationsbehörden. So ist vorgesehen, dass Perioden vollständiger Sozialhilfeabhängigkeit von mehr als sechs Monaten nicht auf die Fünfjahresfrist für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts angerechnet werden. Dies bedingt eine enge Abstimmung zwischen den involvierten Stellen, namentlich den Sozialhilfebehörden und dem Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht (AMIB) und erhöht den administrativen Aufwand auf Ebene der Kantone und Gemeinden.

Insofern steht der Regierungsrat der Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie nicht unkritisch gegenüber. Auch wenn keine grösseren Auswirkungen zu erwarten sind, wird die Übernahme einen gewissen Einfluss haben. Für den Regierungsrat ist es jedoch die gesamthafte Betrachtung des Vertragspakets entscheidend. Dieses entspricht im Wesentlichen den Erwartungen und den Rahmenbedingungen, die die Kantone zum Verhandlungsmandat formuliert haben. Der Kanton Basel-Landschaft hat sich daher in der Vernehmlassung unterstützend für das Gesamtpaket ausgesprochen.

In Bezug auf die Sozialhilfe sei hier erwähnt, dass der wesentliche Treiber von Sozialhilfezahlen die wirtschaftliche Lage und die damit verbundene Situation auf dem Arbeitsmarkt ist. So hat über die letzten Jahre aufgrund der wirtschaftlichen Situation die Sozialhilfequote abgenommen. Aus Sicht der Regierung trägt das Vertragspaket zur Stabilisierung und Verbesserung der wirtschaftlichen Situation bei.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Hat der Regierungsrat schon Schätzungen, wie viele Personen in Baselland in 5 Jahren den Daueraufenthaltsstatus verlangen könnten?*

Eine konkrete Schätzung liegt nicht vor bzw. ist eine Einzelfallauswertung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die meisten EU-Bürgerinnen und -Bürger gestützt auf bestehende zwischenstaatliche Abkommen bereits heute nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz eine Niederlassungsbewilligung (C) erhalten. Die Unterschiede zwischen der Niederlassungsbewilligung und dem Daueraufenthaltsrecht gemäss Unionsbürgerrichtlinie sind damit gering.

Im Jahr 2025 wurden 2'484 C-Bewilligungen erteilt. Schätzungsweise wurden ca. 60% der C-Bewilligungen an EU-Bürgerinnen und Bürger erteilt (vgl. mit der [Zusammensetzung der ausländischen Wohnbevölkerung](#)).

2. *Wie viele zusätzliche Sozialhilfefälle und welche Mehrkosten für den Sozialbereich schätzt der Kanton Baselland, sollten die neuen Freizügigkeitsregeln in Kraft treten?*

Im Zuge der Teilübernahme der Unionsbürgerrichtlinie ist mit einem sehr mässigen Anstieg an Sozialhilfefällen zu rechnen. Dieser steht im direkten Zusammenhang mit dem neuen Daueraufenthaltsrecht für EU-Staatsangehörige. Die Regulierungsfolgenabschätzung des Bundes kommt zum Schluss, dass dieser Anstieg insgesamt gering ausfallen dürfte. Der prognostizierte Anstieg der Sozialhilfequote um maximal 0,05 Prozentpunkte liegt im Rahmen der Schwankungen der Quote in den vergangenen Jahren.

Diese Einschätzung wird durch bisherige Erfahrungen mit der Personenfreizügigkeit gestützt. Sozialhilfefälle von Personen aus EU-Staaten lagen in der Vergangenheit tendenziell unter dem Durchschnitt und entwickelten sich parallel zur allgemeinen Quote. Die Sozialhilfequote bei Personen aus Drittstaaten liegt dagegen deutlich höher (vgl. dazu den [Webartikel](#) vom Amt für Daten und Statistik vom 17. September 2025). Auch die Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf neue EU-Staaten führte bislang nicht zu einer systematischen Einwanderung in die Sozialhilfe. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Tendenz auch mit der Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie nicht grundlegend ändern wird.

Für die Schweiz werden durch die Teilübernahme der Unionsbürgerrichtlinie jährliche Mehrkosten von rund 56–74 Mio. Franken in der Sozialhilfe erwartet (ca. 2–2,7 % der gesamten Sozialhilfekosten). Bei einem Bevölkerungsanteil von rund 3,3 % ergibt sich für Basel-Landschaft rechnerisch eine Grössenordnung von etwa 1,8–2,4 Mio. Franken pro Jahr. Die Sozialhilfequote im Kanton Basel-Landschaft liegt unter dem Schweizerischen Durchschnitt. Der Anstieg könnte daher auch tiefer ausfallen.

Dabei handelt es sich um eine rein rechnerische Annäherung. Die tatsächliche Belastung hängt von der regionalen Zuwanderungsstruktur, der Arbeitsmarktsituation und der konkreten Inanspruchnahme der Sozialhilfe ab. Gemäss Bericht ist jedoch kein systemischer Kostenanstieg zu erwarten, sondern eine moderat bleibende Mehrbelastung im Verhältnis zum Gesamtbudget.

Wie bereits einleitend erwähnt, müssen diese Annäherungen des Berichts mit gewissen Vorbehalten begegnet werden. Insgesamt erscheint die Berechnung jedoch plausibel.

3. *Waren dem Regierungsrat diese Folgen bei der Debatte über die EU-Verträge bewusst? Wie beurteilt der Regierungsrat diese Folgen?*

Dem Regierungsrat waren die finanziellen und administrativen Auswirkungen bewusst. Er hat sich entsprechend geäussert. Das institutionelle Abkommen wird das System der sozialen Sicherheit sowohl finanziell als auch organisatorisch beanspruchen. Aus gesamtstaatlicher Sicht überwiegen jedoch die Vorteile des bilateralen Wegs.

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme die Einführung eines Monitorings über die Fallzahlen angeregt. Während die Auswirkungen für Personen mit vollständigem Sozialhilfebezug explizit geregelt sind, besteht im Bereich einer Teilunterstützung durch die Sozialhilfe eine gewisse Unklarheit. Die Auswirkungen auf diese teilunterstützte Personen bleiben somit vorerst unklar resp. wäre hier eine Besserstellung zum aktuellen Stand zu vermuten. Es ist somit denkbar, dass sich hier eine dynamischere Entwicklung ergeben könnte.

4. Welche Massnahmen plant der Regierungsrat, um die erwarteten Mehrkosten im Sozialbereich in den Gemeinden abzufedern?

Aufgrund der erwarteten moderaten finanziellen Auswirkungen sind derzeit keine spezifischen Massnahmen vorgesehen. Der Regierungsrat wird die Entwicklung aufmerksam verfolgen und bei Bedarf geeignete Massnahmen prüfen. Es besteht zudem ein regelmässiger Austausch zwischen Kanton und Gemeinden, insbesondere im Rahmen der Konsultativkommission Sozialhilfe (KKSH) sowie der Fachkommission Sozialhilfe (FKSH).

5. Beabsichtigt der Regierungsrat zusätzliche Sparmassnahmen in anderen Bereichen?

Nein, der Regierungsrat erwägt im Zusammenhang mit der Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie keine weiteren Sparmassnahmen.

6. Welche Gefahren sieht der Regierungsrat betreffend Missbräuche im Sozialbereich aufgrund der neuen Freizügigkeitsregeln? Welche Massnahmen will der Regierungsrat dagegen ergreifen?

Der Regierungsrat erachtet das Missbrauchspotenzial im Zusammenhang mit der Unionsbürgerrichtlinie als sehr gering. Zugezogene EU-Bürgerinnen und -Bürger sind in der Regel in den Arbeitsmarkt integriert. Es ist davon auszugehen, dass dies weiterhin der Regelfall bleibt. Das Daueraufenthaltsrecht schafft keinen Anreiz für eine gezielte Zuwanderung in die Sozialhilfe. Dies würde bedingen, dass eine Person bereits beim Zuzug auf einen fünf Jahre späteren Sozialhilfebezug spekulieren würde.

Zudem besteht ein enger Austausch zwischen den Gemeinden und dem Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht (AMIB). Dieses prüft in den ersten fünf Jahren nach Zuzug im Rahmen der Aufenthaltserteilung sowie -erneuerung, ob ein Sozialhilfebezug vorliegt. Missbräuchlicher Sozialhilfebezug kann so erkannt und mit ausländerrechtlichen Instrumenten (beispielsweise mit einer Verwarnung oder Wegweisung) unterbunden werden.

Vor diesem Hintergrund sind auf kantonaler Ebene keine zusätzlichen spezifischen Missbrauchsbekämpfungsmassnahmen vorgesehen. Die bestehenden Instrumente und Kontrollmechanismen im Sozial- und Migrationsrecht werden als ausreichend erachtet.

Liestal, 14. April 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich